

des *Finanzamts* entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

Anm.: Vgl. Anm. zu §396.

§ 470

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Werts nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des *Finanzamts* die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das *Finanzamt* übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das *Finanzamt* zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 396. *

19.

Verordnung

über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung

— SV- Strafverordnung —

Vom 9. Juni 1955

(GBl. I. S. 434)

Zur Sicherung des Einganges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet: